

Max-Planck-Realschule

Max-Planck-Str. 10

42277 Wuppertal

Tel. 0202 56 35 132

homepage: mpr-wuppertal.de

Email: max-planck-realschule@stadt.wuppertal.de

Konzept zum Schutz vor Gewalt



A. Einleitung

Das vorliegende Schutzkonzept der **Max-Planck-Realschule** soll das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung in der Realschule und einen einheitlichen Umgang aller Schulbeteiligten in Situationen der Kindeswohlgefährdung sicherstellen. Ebenso soll das Schutzkonzept zu einem gewaltfreien Arbeitsplatz beitragen. Unsere Schule hat den Auftrag und den Anspruch, die ihr anvertrauten Kinder in besonderem Maße vor Vernachlässigung, Gewalt und Übergriffen zu schützen. Die Schule ist ein sicherer Raum, der Kindern Freiräume in ihrer altersgemäßen Entwicklung lässt und auch Auffälligkeiten und deren mögliche Ursachen nicht ignoriert. Alle tragen dazu bei, diese Atmosphäre herzustellen und aufrechtzuerhalten. Die gesamte Schulgemeinschaft muss vor sexualisierter Gewalt geschützt werden, auch Lehrkräfte und sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dürfen keinen Übergriffen von Schülern, Schülerinnen oder Eltern ausgesetzt sein.

B. Sexualisierte Gewalt – Begriffsklärung und Formen

1. Begriffserklärung

„Unter sexueller Gewalt (sexueller Misshandlung, sexueller Missbrauch) versteht man jede Handlung zwischen Mächtigeren (meist Erwachsenen oder deutlich älteren Jugendlichen) und Kindern, die zur sexuellen Erregung bzw. Befriedigung der Mächtigeren dient. Der Mächtigere nutzt das Machtgefälle zur Durchsetzung seiner Bedürfnisse aus und trägt die Verantwortung für die Handlung. Das Kind kann diesen Handlungen aufgrund seines Entwicklungsstandes nicht frei und wissentlich zustimmen und wird in der Regel zur Geheimhaltung verpflichtet. Immer, wenn sexuelle Handlungen an, vor oder mit einem Kind erzwungen werden oder mit dessen scheinbarem Einverständnis stattfinden, wird ein Straftatbestand erfüllt. Da die Kinder in der Regel von den Erwachsenen abhängig sind, fällt es ihnen oftmals schwer, sich den Handlungen zu widersetzen.“¹

2. Formen sexueller und sexualisierter Gewalt

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche findet mehrheitlich im sozialen Nahraum der Betroffenen und häufig über einen längeren Zeitraum hinweg statt. Sie kommt in allen sozialen Schichten vor.

Die Formen sexueller Gewalt variieren. Es kann sich um körperliche Übergriffe handeln, wie Berührungen in verschiedenster Ausprägung oder um Übergriffe, die verbal oder nonverbal kommuniziert werden. Dazu zählen u.a. auch Blicke oder anzügliche

¹ (http://sexuelle.gewalt.alp.dillingen.de/index.php/grundlegendes/definition?tmpl=com.../ 20.03.2013)

Bemerkungen. Oft findet die Manipulation der Betroffenen, des Umfeldes und der Bezugspersonen lange im Vorfeld des eigentlichen Übergriffes statt. Es werden dabei Beziehungen aufgebaut und intensiviert sowie Vertrauensverhältnisse geschaffen. Gleichzeitig wird ein Konstrukt aus Abhängigkeiten und Unwahrheiten geschaffen, aus dem sich die Betroffenen aus eigener Kraft kaum befreien können. Gegenüber der Täterin oder dem Täter erleben die Kinder und Jugendlichen nicht selten ein Gefühlschaos aus Machtlosigkeit und Angst, Zuneigung und Ekel, Vertrauen und Vertrauensbruch. Ist die Täterin oder der Täter Teil des (weiteren) Umfeldes, der oder des Betroffenen, so können Loyalitätskonflikte, Ambivalenzen und Unsicherheiten hinzukommen. Bezüglich der Tat selbst erleben die Betroffenen nicht selten Schuldgefühle, Ekel, Scham oder Sprachlosigkeit, vor allem aber auch Ohnmacht und Hilflosigkeit. Zum Teil nutzen und fördern die Täter oder Täterinnen diese Gefühle sehr gezielt, um den Geheimhaltungsdruck zu erhöhen und eine Aufdeckung zu verhindern.

3. Sexuell übergriffige Jugendliche und Kinder

Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen wird in etwa einem Drittel der Fälle von Jugendlichen und Heranwachsenden verübt.

Sexuelle Handlungen unter Kindern und Jugendlichen gelten dann als Übergriff, wenn

- sie erzwungen oder von den Betroffenen nur unfreiwillig geduldet werden,
- ein Kind/ Jugendlicher unter Druck gesetzt, überredet oder erpresst wird,
- ein Machtverhältnis (etwa durch Alter, Geschlecht, Beliebtheit etc.) ausgenutzt
- oder ein Kind/ Jugendlicher ein anderes Kind oder einen anderen Jugendlichen unter Geheimhaltungsdruck setzt.
- dazu gehört auch Cybermobbing: Bilder pornographischen Inhalts werden von Jugendlichen erstellt und verschickt oder Kinder bekommen Bilder mit pornographischem Inhalt geschickt.

4. Sexualisierte Gewalt gegenüber Mitarbeitern und Lehrkräften durch Cybermobbing oder drängende Liebesgeständnisse bis hin zum Stalking.

5. Die Folgen von sexueller Gewalt

Es gibt kein typisches „Missbrauchssyndrom“. Die Folgen sind sehr breit gefächert und zum Teil sehr unspezifisch. Sie reichen von körperlichen Folgen (z.B. Erkrankungen, Verletzungen) über soziale, psychosomatische bis hin zu psychischen Folgen. Daher kann die folgende beispielhafte Auflistung nur ein unzureichender Versuch sein, Hilfen für die Praxis vor Ort zur Verfügung zu stellen.

Mögliche Symptome bei missbrauchten Kindern und Jugendlichen im Alltag:

- ° Sie klammern sich stark an die Bezugsperson/ (z.B. Mutter oder Vater).

- ° Sie wollen nicht mehr allein zu Hause bleiben.
- ° Sie wollen nicht mehr allein schlafen.
- ° Sie haben Schlafstörungen und Alpträume.
- ° Sie zeigen Verhaltensänderungen.
- ° Sie haben Konzentrationsstörungen und Schulleistungsabfall.
- ° Sie nehmen an Gewicht ab oder zu oder entwickeln Essstörungen.
- ° Sie waschen sich oft oder gar nicht mehr.
- ° Sie nässen oder koten wieder ein.
- ° Sie lehnen Zärtlichkeiten ab.
- ° Sie laufen von zu Hause weg.
- ° Sie erzählen sexuelle Geschichten oder benutzen sexuelle Ausdrücke, die ihrem Alter nicht entsprechen.
- ° Jungen haben Angst, homosexuell zu sein.

5. Handlungsstrategien im Umgang mit sexualisierter Gewalt

Die Folgen für die Betroffenen sind sehr unterschiedlich und hängen von einer Vielzahl von Faktoren ab, z.B. wie ohnmächtig und ausgeliefert ein betroffenes Mädchen oder ein betroffener Junge sich in der Situation fühlt. In manchen Fällen sind die Folgen vergleichbar mit Folgen sexuellen Missbrauchs durch Erwachsene. Maßgeblich ist auf jeden Fall, dass die Lehrkräfte oder andere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die Übergriffe frühzeitig bemerken und - wie auch bei anderen Grenzverletzungen - mit den Kindern und Jugendlichen ins Gespräch kommen und intervenieren. Dabei ist es bedeutsam, die Grenzverletzung von der sexuellen Exploration zu trennen.

c. Prävention:

Für die **Max-Planck-Realschule** sind im Rahmen eines Schutzkonzeptes folgende Präventivmaßnahmen wichtig:

1. Information des Kollegiums sowie der pädagogischen Fachkräfte:

Die Herausforderung liegt darin, dafür zu sorgen, dass das Verfahren hinreichend bekannt ist, Ansprechpartner/innen (**Frau Rempe, Frau Kalinowski-Falk, Frau Kaplan, Frau Jonas und Frau Burgsmüller und Herr Seidel**) benannt sind. Dazu werden an der **Max-Planck-Realschule** jährlich im Rahmen der Lehrerkonferenz zu Beginn des Schuljahres alle Lehrkräfte über mögliche Alarmzeichen für sexualisierte Gewalt und die Verfahrensweise bei Kindeswohlgefährdung informiert. Das Schutzkonzept erhalten alle Lehrkräfte zu Beginn eines Schuljahres.

Die Gestaltung der Beziehung von Lehrkräften und sonstigem pädagogischen Personal zu Kindern in einem professionellen Sinn ist gerade im Rahmen des Kindeswohles besonders wichtig: Die Erwachsenen gestalten die Beziehungen zu den Kindern und Jugendlichen transparent in positiver Zuwendung und gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen der Kinder und Jugendlichen werden unbedingt respektiert. Der **körperliche Kontakt** im Schulalltag ist situationsgebunden und bedarf in der Regel professioneller Erklärung, z.B. bei Hilfestellung im Sportunterricht. Alle Lehrkräfte und sonstigen pädagogischen Fachkräfte verhalten sich sprachlich sensibel. Beispielsweise ist von Ausdrücken wie „Süße“ abzuraten, um sich von der Sprache der Täter abzugrenzen.

2. Erziehung der Schüler durch Klassen- und Fachlehrkräfte

Die Klassenlehrer und Klassenlehrerinnen erhalten von der Sozialarbeiterin oder der Beratungslehrerin Informationsmaterial zum Thema „Kindeswohl“ und informieren einmal im Schuljahr im Rahmen einer Unterrichtsstunde ihre Klassen. Die Kinder werden darüber aufgeklärt, dass sie sich im Ernstfall an eine Vertrauensperson wenden sollen. Jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin der Schule kann eine solche Vertrauensperson sein. Sozialarbeiterin oder Beratungslehrer/innen und die jeweilige Erreichbarkeit sollten dabei erwähnt werden.

In den **Klassenlehrerstunden** werden verpflichtend und nachweislich Informationen über Grenzverletzungen innerhalb der Schülerschaft thematisiert. „Was macht keinen Spaß?“ kann dabei die Ausgangsfrage im Unterricht sein.

Die Lehrkräfte bemühen sich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und besprechen diese Situationen offen. Abwertendes Verhalten wird benannt und nicht toleriert. Im Konfliktfall werden fachliche Unterstützung und Hilfe hinzugezogen und die Verantwortlichen auf der Leitungsebene informiert. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

Folgende verbindliche **Verhaltensregeln** für den Umgang der Schüler untereinander werden mit den Schülern besprochen:

- Unerwünschte Berührungen und körperliche Annäherungen sind verboten.
- sprachliche Grenzverletzungen, z.B. sexualisierte und abwertende sprachliche Äußerungen, sind verboten.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Niemand darf ohne seine Einwilligung fotografiert werden.

Die Lehrkräfte und die pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben eine Verabredung zum Verhalten unterschrieben.

3. Maßnahmen zur Persönlichkeitsstärkung

In verschiedenen Jahrgangsstufen werden unterschiedliche Projekte zum Sozialtraining („Sozialtraining-Stunde in Jahrgang 5, „Stark im Konflikt“ in Jahrgang 5 und 6, Teilnahme an dem Projekt „Echt krass“ in Jahrgang 8) durchgeführt und die Kinder werden aufgefordert nach einem standardisierten Konzept Konflikte zu lösen. Sie werden dabei nach Bedarf von verschiedenen Seiten unterstützt. Dazu gibt es eine zusammenfassende Darstellung aller Maßnahmen in den Unterlagen der Schulleitung, die jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin hat.

Auch Ausflüge und Klassenfahrten dienen der Persönlichkeitsstärkung. Zusätzlich werden weitere Projekttag zur Stärkung der Schulgemeinschaft durchgeführt und es gibt dazu eine enge Verbindung mit der Präventionsstelle des Jugendamts.

4. Medienerziehung

Als großes Gefahrenpotential wurde der Umgang der Schülerinnen und Schüler untereinander in sozialen Netzwerken bewertet, da es in der Vergangenheit wiederholt zu Vorfällen, die das Cybermobbing oder das unerwünschte Verschicken privater Fotos betreffen, kam. Um auch über andere Gefährdungspotentiale in den Medien aufzuklären, wurde die Gruppe der Medienscouts gegründet, welche ihre Mitschüler präventiv berät und auch unterstützt. Dazu gehen die **Medienscouts** in jedem Schuljahr in alle Klassen und informieren. Die Ausbildung der Medienscouts beginnt in Kürze.

5. Arbeit mit Eltern

Viele Eltern brauchen Begleitung. Sie benötigen oft die grundlegenden Informationen zur Kindeswohlgefährdung, insbesondere zur sexualisierten Gewalt. Sie müssen wissen, wie sich die Schule die Prävention vorstellt und im Alltag des Schullebens und im Unterricht umsetzt: Nur so können gemeinsam Hilfen erarbeitet und Präventionsideen im Alltag verfolgt werden. An Klassenpflegschaftsabenden erhalten die Eltern entsprechende Informationen. Außerdem bietet die **Schulsozialarbeiterin**

nen Frau Rempe, Frau Kalinowski-Falk und Frau Kaplan nach Vereinbarung Gesprächstermine an.

d. Handlungsvereinbarungen

Allen Kindern sollten die Telefonnummern der Telefone zum sexuellen Missbrauch zugänglich sein.

Kummertelefon für Kinder und Jugendliche: 0800 1110 333 Telefonseelsorge: 0800 1110 111 oder 222 Telefonische Anlaufstelle des unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs: 0800 225 5530

Ab dem Moment der ersten Vermutung, dass etwas nicht in Ordnung ist, kann alles, was zum „Fall“ gehört, für den weiteren Verlauf hilfreich sein und sollte von der jeweiligen pädagogischen Fachkraft unbedingt schriftlich und datenschutzrechtlich korrekt, festgehalten werden. Niemand kann alle Einzelheiten im Kopf behalten und im weiteren Verlauf kann jedes Detail von Bedeutung sein. Die **Dokumentation** ist die Grundlage für das gesamte Verfahren und ggf. auch für Nachfragen durch externe Institutionen, wie z.B. das Jugendamt, die Polizei oder das Familiengericht wichtig. Gleichzeitig dient sie als Nachweis, dem gesetzlichen Auftrag nachgekommen zu sein. Zu dokumentieren sind: – Aussagen des Kindes, direkte und indirekte Äußerungen – sichtbare körperliche Anzeichen – Verhalten des Kindes, auch in der Interaktion mit anderen Kindern, den Eltern oder anderen Erwachsenen – andere Auffälligkeiten – Aussagen, Äußerungen der Eltern – andere Beobachtungen, Informationen – eigenes Handeln der fallführenden Fachkraft (Team/Leitung), Gespräche (auch telefonisch), Maßnahmen etc. Unbedingt zu beachten ist dabei die Trennung von Fakten und Interpretationen!

Die Vermutung sollte zeitnah mit der Schulleitung und der Sozialarbeiterin oder der Beratungslehrkraft besprochen werden, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Vermutet man eine Kindeswohlgefährdung ist unbedingt das vorgegebene Verfahren (siehe Kooperationsvertrag) zu nutzen. Wichtig ist dabei festzulegen, welche Person die gesamte Dokumentation führt, also alle Informationen zusammenträgt. Ist die Vermutung nur vage, muss an dieser Stelle über geeignete Maßnahmen gesprochen und diese terminiert werden. Sowohl für Eltern als auch für Lehrkräfte ist **Schweigepflicht** geboten. So lange ein Verdacht nicht erwiesen ist, bewegt man sich im Bereich der Straftatbestände „Verleumdung“ und „üble Nachrede“. Kommt man zu der Entscheidung, dass eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen ist, nimmt man mit der entsprechenden Kinderschutzfachkraft Kontakt auf. Die Verantwortlichkeit für das weitere Vorgehen bleibt bei der fallführenden Fachkraft in der Schule, sie wird nur anonym von der Kinderschutzfachkraft beraten:

Kinderschutzdienst der Stadt Wuppertal

Ansprechpartnerin: Nadine Scheinast

nadine.scheinast@stadt.wuppertal.de

Die Kontaktaufnahme mit dem **Kinderschutzdienst** wird mit der Schulleitung, der Sozialarbeiterin oder der Beratungslehrerin abgestimmt und erfolgt erst einmal an-

onym. (Weitere mögliche Ansprechpartner finden sich im Anhang unter „Kontakt zu erfahrenen Fachkräften“)

A. Sexualisierte Gewalt von Erwachsenen an Kindern

Zunächst gilt es zu bewerten, ob eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben des Kindes besteht und welche Maßnahmen zum sofortigen Schutz des Kindes notwendig sind. Dabei wird geplant, wie der weitere Prozess gestaltet werden soll.

1. Die Eltern sind Teil des Problems

In dem Fall wird der Fall sofort der Schulleitung vorgestellt und nach einer entsprechenden Beratung (vier Augen- Prinzip) mit der Kinderschutzfachkraft vorgestellt und nach einer entsprechenden Beratung dem Jugendamt angezeigt.

2. Die Eltern sind nicht Teil des Problems

Wenn sichergestellt ist, dass die Situation für das Kind nicht verschlimmert wird, erfolgt ein Gespräch mit den Eltern/Personensorgeberechtigten (Hilfeplan/Vereinbarungen) Hier geht es darum, die Kooperationsbereitschaft, das Problembewusstsein der Eltern und die Problemübereinstimmung (Problemkongruenz) mit ihnen zu überprüfen. Mit den Eltern gemeinsam sollen hier Möglichkeiten der Entlastung formuliert und evtl. vorhandene Ressourcen und Potentiale (Verwandte, Freunde, Eltern der Schule, andere Unterstützungsmöglichkeiten – auch durch die Schule) herausgefunden werden. In einem gemeinsam entwickelten Hilfeplan werden Beratungsangebote (intern/extern) festgehalten, Handlungsveränderungen und Folgetreffen verabredet.

3. Überprüfung der Vereinbarungen

Bei verabredetem Folgetreffen werden Kooperationswille und Kooperationsfähigkeit überprüft. Haben die Eltern die Verabredungen/Vereinbarungen eingehalten? Haben sie etwas verändert bzw. ist ein Bemühen zu erkennen? Wenn ja: weiter im Beratungsprozess bleiben. Evtl. Auflagen/Empfehlungen externer Beratungsstellen oder des Jugendamtes besprechen und Umsetzung begleiten.

Wenn nein: erneute Gefährdungseinschätzung. Zur erneuten Gefährdungseinschätzung wird ein weiterer Termin mit der Kinderschutzfachkraft verabredet. Das Ergebnis ist Grundlage für die weiteren Schritte.

B. Sexualisierte Gewalt von Jugendlichen untereinander

Uns als Schule ist es wichtig, dass jeder Vermutung und jeder Mitteilung mit größtmöglicher Sorgfalt, Umsicht und Diskretion nachgegangen wird. Alle Übergriffe werden mit allen Beteiligten besprochen. Jeder Fall von sexueller Gewalt unter Jugendlichen, der bekannt wird, muss der Schulleitung mitgeteilt werden. Wichtig ist auch die Information des Klassenlehrers oder der Klassenlehrerin. Sie kann sich bei der Sozialarbeiterin oder der Beratungslehrerin Unterstützung holen. Bei allen Übergriffen müssen Gespräche mit den Eltern geführt werden und geeignete Maßnahmen zum Schutz des Opfers besprochen werden.

Auch in den Fällen kann die Hilfe des Jugendamtes oder des schulpsychologischen Dienstes in Anspruch genommen werden.

C. Sexualisierte Gewalt von Jugendlichen an Lehrkräften oder Mitarbeitern

Wenn die sexualisierte Gewalt von Jugendlichen ausgeht, sollte sie auch der Schulleitung angezeigt werden. Bedienen sich Kinder sexistischer Sprache gegenüber Lehrkräften und sonstigem schulischen Personal, führt dies zwingend zu Ordnungsmaßnahmen.

Entsteht durch unangemessenes sexistisches Verhalten für die Lehrkraft ein Problem, kann ein Kollege, eine Kollegin, die Sozialarbeiterin oder die Beratungslehrerin hinzugezogen werden. In jedem Fall sollten solche Übergriffe Konsequenzen für den Täter oder die Täter haben. Auch die „Verliebtheit“ eines Schülers/einer Schülerin kann zu einem Problem werden. Gerade dann wird empfohlen, keine Einzelgespräche zu führen, sondern sich Unterstützung zu suchen.

In allen Fällen gilt: Das Gespräch wird gut vorbereitet und mit Zeit geführt. Dabei ist es wichtig, die Bereitschaft zu zeigen, dass zugehört wird und es der Selbstbestimmung der/ des Betroffenen zu überlassen, wann, mit wem und worüber gesprochen wird.